

Original

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 12. Juni 1997 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung" gebeten wurde, hat am 23. September 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretsvorentwurf zielt darauf ab, eine Neuregelung für die Rechtschreibung der deutschen Sprache einzuführen. Diese Regelung befindet sich im Regelwerk "Deutsche Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis", das als Anhang zu der in Wien am 1. Juli 1996 von Vertretern verschiedener Länder unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung, beigelegt wird.

Artikel 1 des Entwurfs zufolge findet die genannte Regelung ab dem 1. August 1998 Anwendung. Bis zum 31. Juli 2005 dürfen die vor Inkrafttreten des entworfenen Dekrets gültigen Regeln weiter angewandt werden.

Artikel 2 zählt die Einrichtungen auf, die die neuen Rechtschreibungsregeln anwenden müssen. Es handelt sich um die öffentlichen Einrichtungen sowie um die Einrichtungen und Vereinigungen, die Zuschüsse seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhalten.

Artikel 3 bestimmt, daß das entworfene Dekret am 1. August 1998 in Kraft tritt.

ZUSTÄNDIGKEIT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Artikel 130, § 1, 1°, der Verfassung zufolge ist die Deutschsprachige Gemeinschaft für die kulturellen Angelegenheiten zuständig. Laut Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die

.../...

Deutschsprachige Gemeinschaft sind die genannten Angelegenheiten diejenigen, die in Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnt werden.

Zu den kulturellen Angelegenheiten rechnet Artikel 4, 1°, des Sondergesetzes u.a. den "Schutz und die Veranschaulichung der Sprache". Darunter ist u.a. "die Sprachwissenschaft, die Rechtschreibung und die Terminologie, ..." zu verstehen (1).

Die in dem Entwurf geregelte Angelegenheit gehört deshalb zum Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

1. In dem Entwurf wird die Technik der Bezugnahme auf Rechtschreibungsregeln angewandt, die in einem Anhang zu dem entworfenen Dekret aufgenommen sind. Dieser Anhang besteht aus einer Gemeinsamen Absichtserklärung, die von gewissen

(1) Begründung zu dem Entwurf, der das Gesetz vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Französische Kulturgemeinschaft und die Niederländische Kulturgemeinschaft geworden ist, Parl. Dok., Senat, 1970-71, Nr. 400, S. 4.

Ministern und anderen Vertretern von Ländern, in denen Deutsch die Landessprache ist oder in denen mindestens ein Teil der Bevölkerung deutschsprachig ist, angenommen wurde.

Die genannte Erklärung hat keinen juristischen Wert an sich. Dieses hindert den Dekretgeber jedoch nicht daran, den darin enthaltenen Rechtschreibungsregeln einen dekretalen Wert zu geben (1).

Aus gesetzgebungstechnischer Sicht können deshalb keine Einwände gegen die angewandte Technik geltend gemacht werden.

2. Artikel 1 zufolge finden die genannten Rechtschreibungsregeln ab dem 1. August 1998 Anwendung.

Es wäre logischer, zunächst zu bestimmen, daß diese Rechtschreibungsregeln die offiziellen Regeln der Rechtschreibung der deutschen Sprache bilden, und dann erst das Datum festzulegen, ab dem sie angewandt werden müssen. Wie der Text von Artikel 1 abgefaßt ist, geht nur implizite daraus hervor, daß die Regeln der Gemeinsamen Absichtserklärung für die Deutschsprachige Gemeinschaft einen offiziellen Charakter haben.

(1) Der dekretale Wert wird ab dem Inkrafttreten des entworfenen Dekrets entstehen, ungeachtet, ob diese Rechtschreibungsregeln in anderen Ländern ebenfalls einen gesetzlichen Status oder nicht erhalten haben.

Übrigens stellt sich die Frage, ob die Verfasser des Entwurfs wirklich die Absicht haben, den offiziellen Charakter erst ab dem 1. August 1998 zu verleihen. Daraus folgt nämlich, daß die neuen Rechtschreibungsregeln von den in Artikel 2 genannten Einrichtungen und Diensten vor diesem Datum nicht angewandt werden dürfen (1).

3. Es wäre besser, die Übergangsbestimmung im letzten Satzteil von Artikel 1 in einen getrennten Artikel aufzunehmen.

Artikel 2

1. Absatz 1 zufolge sind die darin erwähnten Einrichtungen verpflichtet, die neuen Rechtschreibungsregeln in ihren "Handlungen, Dokumente(n) und Schriftstücke(n)" anzuwenden.

Diese letzten Wörter enthalten eine Begrenzung, die selbstverständlich nicht beabsichtigt ist. Es scheint besser zu sein, sich auf die Bestimmung zu beschränken, daß die genannten Einrichtungen die neuen Rechtschreibungsregeln anwenden.

(1) Die Gemeinsame Absichtserklärung bestimmt, daß die neuen Regeln "am 1. August 1998 wirksam werden (sollen)". Diese Bestimmung scheint nur einen äußersten Termin für die offizielle Einführung der Neuregelung zu enthalten.

Diese Bemerkung gilt sinngemäß auch für Absatz 2.

2. Die territoriale Reichweite der Verpflichtung, die neuen Rechtschreibungsregeln anzuwenden, wird in dem Entwurf nicht bestimmt. Aus der Begründung geht jedoch hervor, daß die Verfasser des Entwurfs davon ausgehen, daß die entworfene Regelung auf die Grenzen des deutschen Sprachgebiets nicht beschränkt ist und daß sie also auch außerhalb des deutschen Sprachgebietes wirksam sein wird.

Diese Auffassung ist einigermaßen zu nuancieren.

Aus der Natur der Sache folgt, daß eine bestimmte Gemeinschaft, was die Rechtschreibungsregeln betrifft, nur für die diese Gemeinschaft charakterisierende Sprache zuständig ist und, umgekehrt, daß die Rechtschreibung einer bestimmten Sprache nur von der Gemeinschaft geregelt werden kann, für die die betreffende Sprache kennzeichnend ist. Die Rechtschreibung des Deutschen kann also von der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und von der Deutschsprachigen Gemeinschaft allein, geregelt werden.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft muß dabei die von der Verfassung hinsichtlich der Dekrete des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegte territoriale Zuständigkeitsbeschränkung beachten : nur in dem deutschen Sprachgebiet haben diese Dekrete Gesetzeskraft (Artikel 130, § 2).

.../...

Dennoch kann die Festlegung von Regeln für die Rechtschreibung der deutschen Sprache natürlich auch Folgen außerhalb des Gebiets haben, für das die Deutschsprachige Gemeinschaft im Bereich der kulturellen Angelegenheiten Sorge trägt (1). Trotz des Fehlens irgendwelchen Zwangs in anderen Sprachgebieten als dem deutschen haben die diesbezüglichen Regeln nämlich einen normativen Charakter oder zielen sie mit anderen Worten darauf ab, die Haltung der Rechtssubjekte zu regeln : die Zweckmäßigkeit der Regeln wird in diesen anderen Sprachgebieten nicht über deren bindenden Charakter, sondern über den Nutzen, den die Bürger von einer von allen befolgten Schreibweise haben, erreicht (2). Außerhalb des deutschen Sprachgebietes haben diese Regeln also keine "Gesetzeskraft", doch sie geben denjenigen, die sich des Deutschen bedienen, eine offizielle Leitlinie (3).

Artikel 2 des Entwurfs ist im Lichte der oben in Erinnerung gebrachten Grundsätze zu lesen. Die durch diese Bestimmung auferlegte Verpflichtung gilt nur für die Einrichtungen, die sich in dem deutschen Sprachgebiet

-
- (1) Siehe Schiedshof, 3. Oktober 1996, Nr. 54/96, Erwägung B.7.2; dieses Urteil wird in der Begründung erwähnt.
 - (2) Siehe P. Orianne, Introduction au système juridique, Brüssel - Neulöwen, 1982, 43 und 263-264.
 - (3) Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, Gutachten L. 25.328/8 vom 12. Juli 1996 über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der bestimmte Regeln der offiziellen Rechtschreibung und der Grammatik der niederländischen Sprache für anwendbar erklärt auf die Dienststellen und Einrichtungen der Region Brüssel-Hauptstadt.

.../...

befinden. Wenn die Festlegung der offiziellen Rechtschreibungsregeln überhaupt auch außerhalb dieses Sprachgebietes Folgen hat, kann es sich nicht aus Artikel 2, sondern nur aus der besonderen Art der Rechtschreibungsregeln ergeben. Wer in einem anderen Sprachgebiet die neuen Rechtschreibungsregeln nicht einhält, verstößt nämlich nicht gegen eine Norm, deren Einhaltung einklagbar ist, sondern verschreibt sich einfach (1).

Artikel 3

Da in Artikel 1 bereits bestimmt wird, daß die neuen Rechtschreibungsregeln "ab dem 1. August 1998 Anwendung" finden, ist nicht erforderlich, in dem Entwurf noch zu bestimmen, daß das entworfene Dekret an diesem Datum in Kraft tritt. Das Dekret kann dann im Gegenteil ohne weiteres unmittelbar in Kraft treten, so daß Artikel 3 gestrichen werden kann.

Diese Bemerkung gilt a fortiori, wenn Artikel 1 dahingehend umgearbeitet wird, daß das Datum vom 31. Juli 2005 als Datum festgelegt wird, ab dem die neuen Rechtschreibungsregeln auf jeden Fall unbedingt beachtet werden müssen, daß die neuen Regeln aber bereits früher - selbst vor dem 1. August 1998 - neben den bestehenden Regeln angewandt werden dürfen (siehe Bemerkung 2, in fine, unter Artikel 1).

(1) O.a. Gutachten L. 25.328/8.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	W. DEROOVER,	Kammervorsitzender,
	P. LEMMENS,	Staatsräte,
	L. HELLIN,	
	A. ALEN,	Beisitzer der Gesetz-
	H. COUSY,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn C. ADAMS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

W. DEROOVER.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,



D. LANGBEEN.